

Amtsblatt der Europäischen Union

C 289



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 1. September 2020

63. Jahrgang

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 289/01	Euro-Wechselkurs — 31. August 2020	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 289/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9910 — Mapfre Group/Santander Group/Popular Seguros JV) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	2
2020/C 289/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9895 — KKR/Waves UK Divestco) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2020/C 289/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9810 — Natixis Investment Managers/La Banque Postale/JV) ⁽¹⁾	5
2020/C 289/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9741 — Ines Kaindl/Peter Kaindl/M Kaindl) ⁽¹⁾	7

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

31. August 2020

(2020/C 289/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1940	CAD	Kanadischer Dollar	1,5601
JPY	Japanischer Yen	126,47	HKD	Hongkong-Dollar	9,2536
DKK	Dänische Krone	7,4439	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7728
GBP	Pfund Sterling	0,89605	SGD	Singapur-Dollar	1,6235
SEK	Schwedische Krone	10,2888	KRW	Südkoreanischer Won	1 415,76
CHF	Schweizer Franken	1,0774	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,9589
ISK	Isländische Krone	164,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,1711
NOK	Norwegische Krone	10,4550	HRK	Kroatische Kuna	7,5280
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 404,40
CZK	Tschechische Krone	26,208	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9736
HUF	Ungarischer Forint	354,54	PHP	Philippinischer Peso	57,837
PLN	Polnischer Zloty	4,3971	RUB	Russischer Rubel	88,2993
RON	Rumänischer Leu	4,8398	THB	Thailändischer Baht	37,098
TRY	Türkische Lira	8,7770	BRL	Brasilianischer Real	6,4739
AUD	Australischer Dollar	1,6214	MXN	Mexikanischer Peso	26,0590
			INR	Indische Rupie	87,4685

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9910 — Mapfre Group/Santander Group/Popular Seguros JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 289/02)

1. Am 21. August 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Mapfre, S.A. und ihre Tochtergesellschaften („Mapfre-Gruppe“, Spanien);
- Banco Santander, S.A. und ihre Tochtergesellschaften („Santander-Gruppe“, Spanien);
- Popular Seguros — Companhia de Seguros, S.A. („Popular JV“, Portugal), kontrolliert von der Santander-Gruppe.

Die Mapfre-Gruppe und die Santander-Gruppe übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Popular JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Mapfre-Gruppe: Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten in 45 Ländern, einschließlich Portugal, Spanien und anderen Ländern in Europa und weltweit;
- Santander-Gruppe: Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Investmentbanking, Vermögens- und Finanzverwaltung in ganz Europa sowie in den Vereinigten Staaten, Lateinamerika und Asien;
- Popular JV: Erbringung von Nichtlebensversicherungen in Portugal.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9910 — Mapfre Group/Santander Group/Popular Seguros JV

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9895 — KKR/Waves UK Divestco)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 289/03)

1. Am 18. August 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- KKR & Co. Inc. („KKR“, USA);
- Waves UK Divestco Limited („Waves“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Coty Inc.

KKR übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Waves.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KKR: weltweit tätige Investmentfirma auf dem Gebiet der Investitionen in ein breites Spektrum alternativer Investmentfonds und anderer Anlageprodukte für Anleger und Bereitstellung von Kapitalmarktlösungen für das Unternehmen, seine Portfoliounternehmen und andere Kunden;
- Waves: Entwicklung, Vermarktung, Herstellung und Vertrieb von Haar- und Nagelprodukten für Privatkunden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9895 — KKR/Waves UK Divestco

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9810 — Natixis Investment Managers/La Banque Postale/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 289/04)

1. Am 26. August 2020 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Natixis Investment Managers („NIM“, Frankreich), letztlich kontrolliert von der Banque Populaire Caisse d’Epargne („BPCE“, Frankreich), und
- La Banque Postale („LBP“, Frankreich), letztlich kontrolliert von der Caisse des Dépôts et Consignations („CDC“, Frankreich).

Natixis Investment Managers und La Banque Postale übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen, das durch die Zusammenführung eines großen Teils der Vermögensverwaltungstätigkeiten von i) Ostrum AM (Frankreich) und ii) LBPAM (Frankreich) gebildet wird.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BPCE: Bank- und Finanzdienstleistungen für Privatkunden, Investmentbanking sowie Vermögensverwaltung und Versicherungen;
- NIM: Vermögensverwaltung und Fondsverwaltung;
- Ostrum AM: Vermögensverwaltung;
- CDC ist ein staatliches Finanzinstitut in Frankreich, dessen Tochtergesellschaften in einem breiten Spektrum von Bereichen, einschließlich Finanzdienstleistungen und Versicherungen, tätig sind;
- LBP: Bankdienstleistungen für Privat- und Firmenkunden, Vermögensverwaltung und Versicherungsdienstleistungen (Lebens- und Nichtlebensversicherungsdienstleistungen);
- LBPAM: Vermögensverwaltung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9810 — Natixis Investment Managers/La Banque Postale/JV

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9741 — Ines Kaindl/Peter Kaindl/M Kaindl)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 289/05)

1. Am 20. August 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- SWISS KRONO Holding AG („SWISS KRONO“, Schweiz), kontrolliert von Ines Kaindl;
- Kronospan Group („Kronospan“, Österreich), kontrolliert von Peter Kaindl;
- M. Kaindl OG („M. Kaindl“, Österreich).

Ines Kaindl übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der M. Kaindl OG.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erbschaft.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SWISS KRONO: Herstellung von Holzprodukten wie Platten, Laminatfußböden und Dekorlaminaten;
- Kronospan: Herstellung von Holzprodukten wie Platten, Laminatfußböden und Dekorlaminaten;
- M. Kaindl: Herstellung von Holzprodukten wie Platten, Laminatfußböden und Dekorlaminaten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9741 — Ines Kaindl/Peter Kaindl/M Kaindl

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE